

14/SN-217/ME

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300155/9 - Neu

Linz, am 1. April 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG), über Änderungen des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86, und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 230/1982;
Entwurf - Stellungnahme

GEZENTWURF	
Z	2 -GE/9 86
Datum:	7. APR. 1986
Verteilt	9. APR. 1986

St. St. St. St. St.

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300155/9 - Neu

Linz, am 1. April 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG), über Änderungen des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86, und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 230/1982;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 13.521/29-I 3/85 vom 20. Dezember 1985

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1012 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 20. Dezember 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs. 1:

Um klarzustellen, daß auch Mittel natürlicher Herkunft wie Absude oder Abkochungen von Pflanzen als Pflanzenschutzmittel anzusehen sind, sollte der einleitende Satz wie folgt ergänzt werden:

" ... chemischer Verbindungen natürlicher oder synthetischer Herkunft sowie ...".

- 2 -

Zu § 1 Abs. 5:

Der Begriff "Schadorganismus" scheint zu weit gefaßt. Es wird angeregt, den ersten Satz dieser Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

"... können und unter Berücksichtigung der biologisch-ökologischen Zusammenhänge bekämpft werden müssen."

Zu § 8 Abs. 3:

Die dem Antrag auf Zulassung anzuschließenden Nachweise sollten nach Art des Entwurfes des Chemikaliengesetzes eindeutiger verbal präzisiert werden. Gerade die Begriffe "toxikologisch" und "ökotoxikologisch" erfordern nach h. Auffassung auch im Hinblick auf die Persistenz der zum Einsatz gelangenden Mittel eine Eingrenzung.

Zu §§ 10 und 11:

Die Art und Weise der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen - insbesondere die Mitberücksichtigung auf gleicher fachlicher Ebene liegender wissenschaftlicher Ergebnisse anderer in- oder ausländischer staatlicher Einrichtungen - erlaubt eine Verkürzung des Zulassungsverfahrens. Dies ist zu begrüßen, weil der rasche Fortschritt in der Pflanzenschutzmittelforschung immer gezielter wirkende Mittel auf den Markt bringt. Bedenklich in diesem Zusammenhang erscheint allerdings - weil sachlich ungerechtfertigt - der Ausschluß gleichwertiger wissenschaftlicher Ergebnisse anerkannter privater Einrichtungen.

Der in § 10 Abs. 1 Z. 2 verwendete Begriff "nicht vertretbare Auswirkungen" erscheint zu unbestimmt und zumindest hinsichtlich der Tiere auch nicht widerspruchsfrei mit der in der Z. 1 aufgestellten Forderung nach hinreichender Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels.

Ähnliche Überlegungen gelten für die Kriterien der Einfuhrbewilligung gemäß § 26 Abs. 5.

Zu § 16:

Aus der Sicht der Praxis und des Schutzes der Umwelt erscheint es notwendig, die Kennzeichnungsvorschriften um Hinweise auf eine sachgerechte Beseitigung von Pflanzenschutzmittelresten und Leergebinden zu ergänzen.

Generell sollte bei der Kennzeichnung Aspekten des Gesundheitsschutzes, allgemeinen Schutzmaßnahmen, Verwendungs- und Anwendungshinweisen, Hinweisen betreffend Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und die Beschaffenheit von Ausbringungsgeräten mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Zu § 21:

Der nicht öffentliche Teil des zu führenden Pflanzenschutzmittelregisters scheint aus zweierlei Gründen überflüssig: zum einen sind Art und Menge der wirksamen Bestandteile (siehe § 16 Abs. 1 Z. 4) bereits im öffentlichen Teil des Registers anzuführen und zum anderen kann jedes einigermaßen gut ausgerüstete Labor Inhaltsstoffe nach Art und Menge bis in analytische Spurenbereiche erfassen; das dahinterstehende Ziel, etwaige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch einen nicht öffentlichen Teil des Registers schützen zu wollen, könnte auf diese Weise jedenfalls nicht erreicht werden.

Zu § 22:

Die Z. 1 und 2 im Abs. 2 scheinen mehrdeutig; es könnte durch Einführung jeweils des Wortes "erstmalig" eine klarere Aussage erreicht werden. Die Z. 5 im Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

- 4 -

"... Aufwandskonzentration, bei Herbiziden auch Anwendungszeitraum,".

Zu § 26:

Es schiene sinnvoll, im Abs. 1 Z. 1 lit. b auch die Anwendungsbestimmungen des § 17 Abs. 1 und 2 einzufügen.

Zu Abs. 1 Z. 1 lit. c ergibt sich die Frage, wie die Zollbehörde unmittelbar an die Daten (des Registers und der zu überprüfenden Beschaffenheit nach Art und Menge) gelangen soll.

Zu § 30 Abs. 9:

Der Entwurf gibt - unter dem Blickwinkel des Art. 18 Abs. 1 B-VG - nur dürftige Hinweise über den Entscheidungsumfang und die Entscheidungskriterien der im Zuge des Beschlagnahmeverfahrens u.U. notwendigen Kostenersatzentscheidung durch die Strafbehörde.

Zu § 32:

Die Praxis zeigt, daß bei Spezial- und Alternativkulturen mit geringen Flächenausmaßen seitens der Pflanzenschutzmittelhersteller kein besonderes wirtschaftliches Interesse für eine Registrierung gegeben ist. Derartige Kulturen stellen aber im zunehmenden Maß die Existenzgrundlage für viele landwirtschaftliche Kleinbetriebe dar. Es sollte daher erwogen werden, die Kosten für die Registrierung von Pflanzenschutzmitteln, die in solchen im öffentlichen Interesse der Landeskultur gelegenen Kulturen zur Anwendung kommen, von amtswegen zu tragen.

- 5 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

- - -